

**Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein
Vorhaben der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co.
KG in Emmerich am Rhein**

Die

Nordrheinische
Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG
– NETG –
Emil-Moog-Platz 13
44137 Dortmund

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Emmerich am Rhein, Gemarkung Elten, Flur 2, Flurstück 1024, im Rahmen der Erweiterung der Erdgasverdichterstation Elten Grundwasser bis zu einem Volumen von insgesamt 123.717 m³ zu entnehmen und das geförderte Grundwasser auf dem Grundstück zu versickern.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen der Trockenhaltung der Baugruben für die Errichtung von neuen Gebäuden zur Aufnahme weiterer Anlagenteile. Die Grundwasserentnahmen werden auf die Dauer der Bautätigkeit befristet. Die Förderung erfolgt nur in dem Maße, wie es zur Trockenhaltung der Baugruben erforderlich ist. Bei niedrigen Grundwasserständen wird sich die Entnahmemenge entsprechend reduzieren. Das Grundwasser soll über Horizontaltiefendrainagen mittels Kolbenpumpen im Vakuumverfahren über eine projektierte Bauzeit von voraussichtlich Februar 2021 bis Mai 2023 gefördert werden (ca. 16 Monate). Dabei wird Grundwasser mit einer Menge an Wasser von

- 3,3 bis max. 16 m³/h,
- 79,2 bis max. 384 m³/d sowie
- insgesamt 123.717 m³

entnommen. Das gehobene Grundwasser wird über eine ca. 200 m lange Rohrleitung in eine Versickerungsmulde mit einer Fläche von 2.000 m² abgeleitet, versickert und dem Wasserkreislauf wieder zugeführt.

Für dieses Vorhaben hat die NETG am 11.08.2021, in der Fassung vom 25.11.2021, die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der

Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 6 bis 14a UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ ist in Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Der Grundwasserabsenkbereich bis zu einer Absenkung von 0 cm hat eine maximale Reichweite von 50 m um das Baufeld und eine maximale Ausdehnung von 170 m in Nord-Süd-Richtung und 240 m in Ost-West-Richtung. Entnahmen Dritter sowie grundwasserabhängige Ökosysteme sind nicht betroffen. Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG-4102-0001 „LSG-VO Rees“. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft des Gesamtvorhabens werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Nach Einstellung der Grundwasserentnahme werden sich die ursprünglichen hydraulischen Verhältnisse wiedereinstellen. Die Versickerungsmulde wird rückgebaut. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind aufgrund der temporären Grundwasserentnahme und der geringen, lokal begrenzten Grundwasserabsenkung nicht zu befürchten.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben der NETG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Gühlstorf